

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 203/97 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 1998 durch den
Vorsitzenden Richter S a t t l e r, die Richterin D r. W e t z e l - S t e i n w e d e l
und den Richter V o e l z k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. August 1997 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 1. bis 27. Dezember 1993. Dies war von der beklagten Bundesanstalt für Arbeit abgelehnt worden, weil der Anspruch des Klägers auf Alg mit Rücksicht auf die vorzeitige Auflösung seines Arbeitsverhältnisses und die ihm gewährte Abfindung gemäß § 117 Abs 2 und 3 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ruhe. Für die noch streitige Zeit haben die Vorinstanzen die Rechtsauffassung der Beklagten bestätigt. Das Landessozialgericht (LSG) hat insbesondere ausgeführt, daß § 117 Abs 3 Satz 2 Nr 3 AFG (Recht des Arbeitgebers zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) nicht eingreife.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.

1. Bezeichnet ist ein Verfahrensmangel nur dann, wenn er in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert, dh schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 - st Rspr). Hieran fehlt es.

Der Kläger macht geltend, § 128 Abs 2 SGG sei verletzt, weil das LSG seine Entscheidung ua auf die - im Widerspruch zu seinem Vorbringen stehende - Feststellung gestützt habe, er sei von seiner ehemaligen Arbeitgeberfirma trotz ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit seit der ersten Jahreshälfte des Jahres 1992 durchgehend beschäftigt worden. Aus diesem Vorbringen ergibt sich jedoch der gerügte Verfahrensmangel nicht. Zum einen folgt aus § 128 Abs 2 SGG kein Recht eines Beteiligten, daß das Gericht seiner Sachverhaltsdarstellung folgt. Zum anderen steht der Vortrag des Klägers, er sei seit April 1992 von seiner ehemaligen Arbeitgeberfirma tatsächlich nicht mehr beschäftigt worden, in keinem erkennbaren Widerspruch zu der zitierten Feststellung des LSG. Vielmehr hat das LSG - wie sich auch aus dem Beschwerdevorbringen ergibt - den Begriff des Beschäftigungsverhältnisses nicht im Sinne einer tatsächlichen Arbeitserbringung verstanden, sondern mit dem anschließend verwendeten Begriff des "Arbeitsverhältnisses" gleichgesetzt.

Im Ergebnis nichts anderes folgt aus der Rüge des Klägers, das Berufungsgericht gehe ohne nähere Ermittlungen und im Widerspruch zu seinen eigenen Ausführungen davon aus, es sei der ehemaligen Arbeitgeberfirma trotz der dauernden Arbeitsunfähigkeit des Klägers möglich gewesen, die Produktion ohne gravierende wirtschaftliche Probleme fortzuführen. Auch insoweit ist eine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG nicht schlüssig dargetan. Denn mit diesem Vorbringen macht er lediglich eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts und eine unrichtige Beweiswürdigung geltend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG



kann der geltend gemachte Verfahrensmangel jedoch nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen macht der Kläger nicht geltend.

2. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde ist auch nicht die Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23. Januar 1990 (BVerfGE 81, 156 = SozR 3-4100 § 128 Nr 1) in der erforderlichen Weise dargelegt.

Von einer Abweichung kann nur bei einem Widerspruch im Rechtssatz gesprochen werden. Es müssen deshalb der Rechtssatz des angefochtenen Urteils und der der anderen Entscheidung, von der angeblich abgewichen wird, herausgearbeitet und deren Unvereinbarkeit dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers nicht. Er greift die nachfolgenden beiden Rechtssätze des LSG auf: Die krankheitsbedingte Minderung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers ist in der Regel nicht geeignet, einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darzustellen. Unter dem Aspekt des ultima-ratio-Grundsatzes kann dem Arbeitgeber nur dann die Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar erscheinen, wenn entweder die ordentliche Kündbarkeit tarifvertraglich ausgeschlossen ist oder wenn es sich um abschreckende, ekelerregende oder ansteckende Erkrankungen handelt. Diesen Rechtssätzen stellt der Kläger Zitate aus der genannten Entscheidung des BVerfG gegenüber, wonach mit § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die vorher in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Vorschriften über die fristlose (außerordentliche) Kündigung aus wichtigem Grund durch eine generalklauselartige Regelung ersetzt worden sei, ohne daß sich - insbesondere für den hier interessierenden Fall des Rechts des Arbeitgebers zur außerordentlichen Kündigung wegen anhaltender Krankheit des Arbeitnehmers - in der Sache etwas habe ändern sollen.

Damit hat der Kläger nicht die gerügte Divergenz herausgearbeitet. Es fehlt an der Darlegung des Widerspruchs der beiden Rechtssätze. Denn die Aussage, daß eine anhaltende Krankheit des Arbeitnehmers ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung iS des § 626 BGB sein kann, schließt nicht aus, strenge Anforderungen an die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umstände zu stellen (vgl dazu BVerfGE 81, 156, 202). Schon von daher ist - unabhängig von der Frage der Übertragbarkeit der zu § 128 AFG aF erfolgten Aussage des BVerfG - ein Widerspruch nicht ersichtlich.

3. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde ist auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden.



Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es muß daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angegeben werden, welche Rechtsfrage sich stellt, daß diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb ihre Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und daß das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt (st Rspr - BSG SozR 1500 § 160a Nrn 59 und 65 mwN sowie SozR 3-1500 § 160 Nr 8; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nrn 6 und 7). Es muß mithin eine Rechtsfrage klar formuliert und deren Klärungsbedürftigkeit, Klärungsfähigkeit sowie Breitenwirkung aufgezeigt werden.

Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie wirft zwar die Frage auf, ob eine Krankheit des Arbeitnehmers, die es diesem dauernd unmöglich macht, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, ein Anwendungsfall des § 117 Abs 3 Satz 2 Nr 3 AFG sein kann. Doch ist bereits zweifelhaft, ob es sich bei dieser Frage um eine konkrete Rechtsfrage oder nur um eine Tatsachenfrage handelt. Selbst wenn diesem Vorbringen eine Rechtsfrage entnommen werden sollte, ist die Klärungsbedürftigkeit und Breitenwirkung dieser Rechtsfrage nicht hinreichend dargetan. Dazu genügt nicht allein der Hinweis des Klägers, es liege zu der aufgeworfenen Frage noch keine Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vor. Die Klärungsbedürftigkeit fehlt nämlich, wenn die Beantwortung der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen ist, also schon aus sich heraus zu beantworten ist (vgl BSG SozR 1300 § 13 Nr 1 - st Rspr). Wie die Beschwerdebegründung selbst vorträgt, ergibt sich die Antwort auf die Frage, wann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung iS des § 117 Abs 3 Satz 2 Nr 3 AFG besteht, aus § 626 Abs 1 BGB (vgl auch BSG SozR 4100 § 117 Nr 14). Nach dieser Vorschrift kann das Dienstverhältnis von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Daß eine Krankheit des Arbeitnehmers, die diesen auf Dauer an der Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung hindert, ein wichtiger Grund iS des § 626 BGB sein kann, ist danach nicht zweifelhaft und im übrigen - wie der Kläger selbst vorträgt - auch vom LSG nicht in Abrede gestellt worden. Soweit sich die Frage auch darauf beziehen sollte, wann dies der Fall ist, ist nicht dargelegt, daß der Fall des Klägers geeignet ist, über den Einzelfall hinaus allgemeine Grundsätze hierzu zu entwickeln. Die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung kann nicht schon angenommen werden, wenn der Ausgang des Rechtsstreits - wie der Kläger geltend macht - auch für andere Personen von Interesse sein könnte (vgl Kummer, aaO, RdNr 126 mwN).



Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und das Allgemeininteresse läßt sich auch nicht - wie der Kläger meint - aus dem Umstand ableiten, daß ohne eine revisionsrichterliche Entscheidung eine Entscheidungspraxis der Instanzgerichte Platz greifen könnte, die von der höchstgerichtlichen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung abweicht. Die Abweichung von einer Entscheidung eines anderen obersten Bundesgerichts kann zwar die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache rechtfertigen (vgl Kummer, aaO, RdNr 158 mwN). Doch dazu hätte der Kläger darlegen müssen, daß und inwiefern das LSG von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) abweicht. Dies ist nicht geschehen. Der Kläger trägt selbst vor, das LSG habe seine Entscheidung an der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung (BAG AP Nrn 3 und 7 zu § 626 BGB) ausgerichtet, wonach eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung sein kann, aber nur unter engen zusätzlichen Voraussetzungen (ultima-ratio-Prinzip). Soweit der Kläger beanstandet, das LSG habe ua mit dem Hinweis auf die im Fall des Klägers geltende ordentliche Kündigungsfrist (vier Monate zum Quartalsende) das Recht des Arbeitgebers zur außerordentlichen Kündigung verneint, ist eine Abweichung von diesbezüglicher Rechtsprechung des BAG ebenfalls nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich. Daß er diese Rechtsansicht des LSG für falsch hält, verleiht der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 - st Rspr).

Entspricht die Beschwerdebegründung somit nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

